



Via sicura - Faktenblatt

1. Massnahmen, die eine Gesetzesänderung erfordern: Botschaft des Bundesrates vom 20. Oktober 2010 zuhanden des Parlaments

Massnahmen	Kurzbeschreibung der Massnahmen
Infrastrukturmassnahmen.	Die Strasseneigentümer sollen ihr Strassennetz auf Unfallschwerpunkte und Gefahrenstellen analysieren und diese sukzessive beheben. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) wird den Strasseneigentümern Vollzugshilfen zur Verfügung stellen, damit sie der Verkehrssicherheit bei Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb angemessen Rechnung tragen können.
Keine Begleitung auf Lernfahrten durch Personen, die nur den Führerausweis auf Probe besitzen.	Begleitpersonen sollen zusätzlich zu den bisherigen Anforderungen (mind. 23-jährig und 3 Jahre im Besitz der entsprechenden Kategorie) die Probezeit erfolgreich bestanden haben müssen.
Befristung der Führerausweise.	Befristung der Gültigkeitsdauer des Führerausweises bis zum 50. Altersjahr. Danach wird die Verlängerung der Gültigkeitsdauer um 10 Jahre von einem Sehtest abhängig gemacht.
Alterslimite zum Führen von Motorfahrzeugen, die mehr als acht Sitzplätze aufweisen.	Für Fahrer und Fahrerinnen von Fahrzeugen zum Personentransport mit mehr als 8 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz (Gesellschaftswagen der Kategorie D1 und D) soll das Höchstalter 70 Jahre betragen.
Abklärung der Fahreignung oder der Fahrkompetenz.	Obligatorische Anordnung einer Fahreignungsuntersuchung bei bestimmten Tatbeständen: z. B. hohe Blutalkoholkonzentrationen (ab 1,6 Promille), Konsum von Betäubungsmitteln mit hohem Suchtpotenzial, extreme Geschwindigkeitsüberschreitungen, Schikanestopps.
Nachschulung von fehlbaren Fahrzeuglenkern und Fahrzeuglenkerinnen.	Pflicht zur Teilnahme an einem Nachschulungskurs, wenn der Führerausweis wegen Fahrens unter Alkohol- oder Betäubungsmittelinfluss entzogen wird (auch bei Ersttätern) oder wenn der Führerausweis aus andern Gründen für mindestens sechs Monate entzogen wird (nur Wiederholungstäter).
Einsatz von Datenaufzeichnungsgeräten bei Geschwindigkeitstätern (Blackbox).	Personen, denen der Führerausweis für mindestens zwölf Monate oder auf unbestimmte Zeit wegen Missachtung von Geschwindigkeitsvorschriften entzogen wurde, erhalten den Führerausweis mit der Auflage zurück, während fünf Jahren nur noch Motorfahrzeuge zu führen, die mit einem Datenaufzeichnungsgerät ("Blackbox") ausgerüstet sind.
Alkohol-Wegfahrsperre.	Personen, denen der Führerausweis auf unbestimmte Zeit wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand entzogen wurde, erhalten den Führerausweis - nach Durchführung einer Therapie und aufgrund einer günstigen Prognose - mit der Auflage zurück, während fünf Jahren nur noch Motorfahrzeuge zu führen, die mit einer Atemalkohol-Wegfahrsperre ausgerüstet sind.
Neudefinition des Mindestalters für Radfahrer und Radfahrerinnen.	Für das Rad fahren auf öffentlichen Strassen soll neu das Mindestalter grundsätzlich 7 Jahre betragen (Ausnahmen auf Verordnungsstufe).
Mindestalter für Fuhrleute.	Anhebung des Mindestalters für Fuhrleute auf 14 Jahre.

<p>Auskunftsberechtigung der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungen aus dem Register der Administrativmassnahmen.</p>	<p>Der Bundesrat kann bestimmen, dass den Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungen im Einzelfall Auskunft über Administrativmassnahmen über Versicherte oder Antragsteller und Antragsstellerinnen erteilt werden kann.</p>
<p>Qualitätssicherung bei der Fahreignungsabklärung.</p>	<p>Festlegung durch den Bundesrat von gesamtschweizerisch einheitlichen Qualitätssicherungsmassnahmen bei der Fahreignungsabklärung.</p>
<p>Verbot für bestimmte Personengruppen, unter Alkoholeinfluss zu fahren.</p>	<p>Festlegung von tieferen Promillegrenzwerten, die einem Alkoholverbot während des Fahrens gleichkommen, für Personengruppen, von denen eine besondere Gefahr ausgeht (Neulenker und Neulenkerinnen) oder denen eine besondere Verantwortung zukommt (Lastwagenfahrerinnen, Lastwagenfahrer, Busfahrerinnen und Busfahrer).</p>
<p>Obligatorisches Fahren mit Licht am Tag.</p>	<p>Motorfahrzeuge müssen künftig auch tagsüber mit Licht fahren.</p>
<p>Erhöhung der Velohelmtragquote.</p>	<p>Helmtragpflicht für Kinder bis 14 Jahre.</p>
<p>Beweissichere Atem-Alkoholkontrolle.</p>	<p>Die Blutprobe soll durch die Atem-Alkoholprobe ersetzt werden. Die Blutprobe wird nur noch ausnahmsweise durchgeführt werden (z. B. auf Verlangen der kontrollierten Person oder wenn eine Atemprobe nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann).</p>
<p>Rückgriff der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungen.</p>	<p>Bei Schäden, die durch mindestens grobfahrlässig begangene Verkehrsregelverletzungen verursacht wurden, sollen die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungen verpflichtet werden, Rückgriff auf die Person zu nehmen, die den Unfall verursacht hat. Der Umfang des Rückgriffs richtet sich nach dem Verschulden und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Person.</p>
<p>Einführung einer Schadenverlaufserklärung.</p>	<p>Wer die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung wechseln will, kann von der bisherigen Versicherung eine Schadenverlaufs- bzw. eine Schadenfreiheitserklärung einfordern.</p>
<p>Einziehung und Verwertung von Motorfahrzeugen bei skrupelloser Tatbegehung.</p>	<p>Bei qualifiziert groben Verkehrsregelverletzungen (z. B. krassen Geschwindigkeitsüberschreitungen) und wenn die Einziehung aufgrund einer ungünstigen Prognose notwendig erscheint, kann das Gericht das Motorfahrzeug des Täters oder der Täterin einziehen und verwerten lassen.</p>
<p>Verbot von entgeltlichen oder öffentlichen Warnungen vor Verkehrskontrollen.</p>	<p>Warnungen vor Polizeikontrollen sollen verboten werden, wenn sie entgeltlich sind oder öffentlich erfolgen. Radarwarnungen durch die Polizei und unter Verkehrsteilnehmern und Verkehrsteilnehmerinnen fallen nicht unter das Verbot.</p>
<p>Optimierung der Strassenverkehrsunfallstatistik.</p>	<p>Mit der Einführung eines neuen Strassenverkehrsunfall-Registers werden die Abläufe zur Erfassung, Meldung und Auswertung von Strassenverkehrsunfällen vereinheitlicht und koordiniert; werden so bestehende Doppelspurigkeiten eliminiert. Diese Massnahme beinhaltet auch die Massnahmen zur Unfallursachenforschung und Analyse der Schwerpunkte im Unfallgeschehen und der Gefahrenstellen.</p>
<p>Einsatz für grenzüberschreitende Strafverfolgung.</p>	<p>Der Bundesrat soll mit ausländischen Staaten Vereinbarungen über die Auskunftserteilung aus Fahrzeug- und Fahrberechtigungsregistern sowie die Vollstreckung von Geldstrafen oder Bussen in eigener Kompetenz abschliessen können.</p>
<p>Straffung des Ordnungsbussenverhaltens.</p>	<p>Ordnungsbussen sollen vom Halter oder von der Halterin eines Fahrzeugs bezahlt werden, wenn der Täter oder die Täterin nicht bekannt ist.</p>

**2. Massnahmen, die keine Gesetzesänderung erfordern:
Auftrag des Bundesrates vom 3. Februar 2010 an das UVEK**

Massnahme	Kurzbeschreibung der Massnahme
Sensibilisierung durch Kampagnen	Förderung des Problembewusstseins sowie positive Beeinflussung von Einstellungen und Verhaltensweisen gewisser Zielgruppen durch den Fonds für Verkehrssicherheit (FVS).
Information über Neuerungen	Periodische Information der Führerausweisinhaber und -inhaberinnen über die wichtigsten Änderungen der Strassenverkehrsvorschriften durch den FVS.
Mobilitäts- und Sicherheitserziehung auf allen Schulstufen	Finanzielle Unterstützung, Koordination und Förderung von gesamtschweizerischen edukativen Massnahmen durch den FVS.
Gestaltung der Verkehrsvorschriften	Im Rahmen des Projekts VERVE (Verwesentlichung der Verkehrsregeln) werden die Verkehrsregeln vereinfacht. Betroffen sind hauptsächlich die Verkehrsregelverordnung und die Signalisationsverordnung.
Standortidentifikation bei Notrufen mit Mobiltelefon	Bei Notrufen mit einem Mobiltelefon soll der Unfallort durch automatische Lokalisierungsmethoden schneller gefunden werden.
Ausbau des internationalen Engagements für Fahrzeugsicherheit	Ausbau des Einsatzes bei der internationalen Rechtsetzung zur Erhöhung der allgemeinen Sicherheitsstandards in der Fahrzeugtechnik.
Einführung eines Qualitätsmanagements für Führerprüfungen	Das Qualitätsmanagement wird sich an dem von den Kantonen gemeinsam festgelegten Qualitätssicherungssystem für die Fahrzeugprüfung orientieren.
Ausbildung von Verkehrssicherheitsfachleuten im Ingenieurwesen	Schaffung von Ausbildungsgängen "Verkehrssicherheit bei Verkehrsinfrastrukturen und beim Betrieb von Verkehrsanlagen".
Vollzugshilfe zur Kontrolle des Sicherheitsabstandes	Das Bundesamt für Strassen ist gemäss Strassenverkehrskontrollverordnung befugt, Vollzugshilfen zur Kontrolle des Sicherheitsabstandes zu erlassen.
Optimierung der Verkehrssicherheitsinteressen in der Forschung	Höhere Priorität für Forschungsarbeiten, die sich mit unergründeten oder neuen Aspekten der Verkehrssicherheit befassen.
Forschungsdatenbank Verkehrssicherheit	Die Informationen und Resultate der Verkehrssicherheitsforschung sollen optimiert und nutzungsfreundlich aufgearbeitet werden. Diese Aufgaben können neben anderen der FVS, die bfu und der Schweizerische Versicherungsverband wahrnehmen.
Förderung von Pilotprojekten	Gefördert werden zum Beispiel Pilotprojekte im Bereich der Telematik. Diese Aufgabe kann der FVS oder die Kommission für Forschung im Strassenwesen erfüllen.